

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2003/12/4 B497/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.2003

## **Index**

L3 Finanzrecht

L3730 Aufenthaltsabgabe, Nächtigungstaxe, Ortstaxe

### **Norm**

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt

Tir AufenthaltsabgabeG §12 Abs1

### **Leitsatz**

Verletzung im Gleichheitsrecht durch verfassungswidrige Gesetzesauslegung bei Verhängung einer Verwaltungsstrafe über den Beschwerdeführer wegen Verkürzung der Tiroler Aufenthaltsabgabe; Tatbild der Abgabenverkürzung durch bloße Nichtentrichtung der Abgabe bei Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten nicht erfüllt

### **Rechtssatz**

Dem Tir AufenthaltsabgabeG 1991 sind mit hinreichender Deutlichkeit jene Pflichten zu entnehmen, deren Verletzung in Kombination mit einer Nichtentrichtung der Abgabe zum Fälligkeitstermin den Tatbestand des §12 Abs1 leg cit erfüllen, schreibt doch das Gesetz in §9 leg cit ausdrücklich (detaillierte) Meldepflichten vor, die in Verbindung mit der Entrichtung der Abgabe zu erfüllen sind.

§12 Abs1 Tir AufenthaltsabgabeG kann auch so verstanden werden, daß die Nichtentrichtung der Abgabe nur in Kombination mit pflichtwidrigem Verhalten zur Strafbarkeit führt, die Nichtentrichtung allein hingegen in Fällen, in denen der Behörde die maßgeblichen Daten ohnehin in einer Weise bekanntgegeben wurden, daß ihr die Festsetzung der Abgabe möglich ist, die Voraussetzungen des §12 Abs1 leg cit nicht erfüllt.

Indem die belangte Behörde der Vorschrift des §12 Abs1 Tir AufenthaltsabgabeG idF LGBI 140/1998 entnommen hat, daß die bloße Nichtentrichtung der Abgabe - trotz Erfüllung der gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten - das Tatbild der Abgabenverkürzung erfülle, hat sie dem Gesetz einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt und den Beschwerdeführer dadurch in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

### **Entscheidungstexte**

- B 497/03  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 04.12.2003 B 497/03

### **Schlagworte**

Aufenthaltsabgabe, Auslegung verfassungskonforme, Finanzstrafrecht, Abgaben Fälligkeit

### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:B497.2003

### **Dokumentnummer**

JFR\_09968796\_03B00497\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)